



**ALLGEMEINE NEBENBESTIMMUNGEN FÜR ZUWENDUNGEN ZUR
PROJEKTFÖRDERUNG AUS DEN OPERATIONELLEN PROGRAMMEN DES
LANDES BREMEN AUS DEM EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALE
ENTWICKLUNG (EFRE) UND DEM EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS (ESF) -
ANBest-EU (Stand: 15.10.2025)**

Die ANBest-EU enthalten Nebenstimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) i.V.m. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bzw. § 32 des Sozialgesetzbuchs – Zehntes Buch – (SGB X) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Keine Anwendung findet diese ANBest-EU bei der Unterstützung für Finanzinstrumente oder aus Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 58 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060.

I N H A L T

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen**
- Nr. 4 Inventarisierungspflicht**
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung**
- Nr. 7 Information und Kommunikation**
- Nr. 8 Subventionserheblichkeit**
- Nr. 9 Prüfung der Verwendung**
- Nr. 10 Mitwirken bei der Evaluation**
- Nr. 11 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- Nr. 12 Haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt**

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendungsempfängenden und deren Kooperationspartner erklären ihr Einverständnis, in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.
- 1.2 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Skonti, Rabatte, Erstattungen und Preisnachlässe sind immer bei der Abrechnung von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen.
- 1.3 Die eigenen Mittel und die mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen der Zuwendungsempfängenden (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) sind als Deckungsmittel einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Dem Kosten- und Finanzierungsplan sind die Prinzipien des sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit öffentlichen Mitteln zu Grunde zu legen. Der Finanzierungsplan enthält Angaben zu den Gesamtausgaben, zur Höhe und zum Anteil der EFRE-/ESF-Förderung, der Landesmittelförderung, der Kofinanzierung sowie der privaten Mittel. Grundsätzlich sind alle Möglichkeiten einer Finanzierung durch Dritte darzustellen und im Projekt nachzuweisen. Die einzelnen Ausgabenpositionen dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabenpositionen ausgeglichen wird. Ist die Überschreitung einer oder mehrerer Ausgabenpositionen auf behördliche Bedingungen oder Auflagen zurückzuführen – insbesondere im Rahmen des baulichen Verfahrens – so sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitere Abweichungen zulässig.
- 1.3.1 **Besserstellungsverbot/Mindestentgelte**
Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängenden

überwiegend (d.h. zu mehr als 50 von Hundert) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare bremische Bedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Insbesondere höhere Entgelte sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.3.2 Mindestentgelt

Die Zuwendungsempfänger haben ihren Arbeitnehmenden, mindestens den nach dem Landesmindestlohngesetz festgelegten Mindestlohn zu zahlen.

1.4 Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass alle Einnahmen und Ausgaben in klarer Zuordnung zum geförderten Projekt – auch in Abgrenzung zu anderen Projekten oder dem allgemeinen Geschäftsbetrieb – nachvollziehbar belegt werden können. Die Abgrenzung umfasst ggf. auch die Gemeinkosten und das Verfahren zu deren Umlage auf die einzelnen Projekte und den allgemeinen Geschäftsbetrieb.

1.5 Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.5.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebenden und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfänger,

1.5.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfänger verbraucht sind.

1.6 Ausgezahlte Zuwendungen, die am Jahresende nicht verbraucht wurden, sind – wenn für denselben Zweck Zuwendungen im Folgejahr bewilligt werden – auf die Abforderung zu Beginn des Folgejahres anzurechnen.

1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.8 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.9 Die Zuwendungsempfänger haben sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten aller Beschäftigten, auch nach Beendigung der Tätigkeit, vertraulich behandelt werden und sie diese nur verarbeiten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die mit dem Umgang personenbezogener Daten betrauten Personen sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften hinzuweisen, vgl. Artikel 29, 32 Absatz 4 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die Zuwendungsempfänger informieren die Teilnehmenden über ihre Datenschutzrechte.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfänger,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag,

2.1.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.2 Bei einem sachlichen Zusammenhang von Mehreinnahmen und Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen und Minderausgaben kann unter Berücksichtigung der Besonderheiten (Umstände) des Einzelfalles auf die Ermäßigung der Zuwendung verzichtet werden.

2.3 Soweit nicht nach Nummer 2.2 verzichtet wird, hat die Zuwendungsempfänger nach der Erfüllung des Zweckes der Zuwendung ihnen verbleibende Mittel aus Minderausgaben oder Mehreinnahmen, die nach Nummer 2.1.1 bis 2.1.3 auf die Zuwendung mindern anzurechnen sind, unverzüglich – spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises – anzuzeigen und zu erstatten.

3. Vergabe von Aufträgen

Soweit unter Verwendung der Zuwendung Waren beschafft oder Dritte mit der Erbringung einer Leistung beauftragt werden, sind anzuwenden:

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt, Abschnitt 2 des Tariftreue- und Vergabegesetz. Bei der Vergabe von Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, sind Teil 4 des GWB und die darauf basierenden Vorschriften anzuwenden.
- 3.2 Der Zuwendungsempfangende ist zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Freien Hansestadt Bremen in vollem Umfang verpflichtet, soweit er öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB ist.
- 3.3 Auch Aufträge, die die unter 3.1 genannten Betragsgrenzen nicht erreichen, sind unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel auf der Grundlage mehrerer dokumentierter Angebote (Wettbewerb) zu vergeben.
- 3.4 Werden zuwendungsfähige Ausgaben über Pauschalsätze oder standardisierte Einheitskosten nach Art. 53 – 56 VO (EU) 2021/1060 ermittelt, so sind die Beschaffung von Waren oder die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen der Pauschalsätze oder standardisierten Einheitskosten abgegolten sind, nicht Gegenstand einer vergaberechtlichen Prüfung. Die Bestimmungen nach Nummer 3.2 bleiben hiervon unberührt.“

4. Inventarisierungspflicht

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfangenden dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 4.2 Die Zuwendungsempfangenden haben die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 800 EURO übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Freie Hansestadt Bremen Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventarverzeichnis besonders zu kennzeichnen.
- 4.3 Der Freien Hansestadt Bremen steht ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen von Studien und Konzepten zu, die mithilfe der Zuwendungen erarbeitet wurden. Die Freie Hansestadt Bremen ist zur Veröffentlichung oder sonstigen unentgeltlichen Verwertung der Ergebnisse im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt. Hiervon unbenommen sind Ideen, zur Anmeldung, vorbereitete oder angemeldete Patente und Veröffentlichungen, die aus geförderten Vorhaben bei den Zuwendungsempfangenden entstanden sind.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfangenden

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt haben oder von ihnen erhalten oder wenn sich eine wesentliche Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine wesentliche Änderung der Finanzierung ergibt,
- 5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere der Zuwendungszweck nach Umfang, Qualität und Zielsetzung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.3 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.4 ein Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird,
- 5.5 sich Angaben zu Zuwendungsempfangenden (Anschrift, Unternehmensstruktur, Rechtsform) ändern.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist im Einklang mit Ziffer 5.1.3 der VV-LHO zu § 44 innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Abgerechnet werden können nur nachgewiesene Ausgaben.
- 6.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis in Umfang und Qualität im Einzelnen darzustellen.
- 6.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Fall von standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen sind, sofern im Zuwendungsbescheid für die Berechnung dieser Ausgaben keine anderslautenden Bestimmungen aufgenommen worden sind, keine zahlenmäßigen Nachweise über tatsächliche Ausgaben zu führen.
- 6.4 Im Verwendungsnachweis ist in Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben zu versichern, dass
 - die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde und die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderungen von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
 - die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
 - die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden, insbesondere, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- 6.5 Zahlenmäßige Nachweise gem. Nr. 6.1. und 6.3. werden bei der Anwendung von Vereinfachungsoptionen in folgender Form als ausreichend anerkannt:
 - 6.5.1 bei Anwendung von Pauschalsätzen gem. Art. 53-56 VO (EU) 2021/1060 auf der Ausgabenseite in Form aufgegliederter direkter Personalkosten (nach Personalstellen) zzgl. eines Aufschlagsatzes für alle anderen Ausgaben,
 - 6.5.2 bei Anwendung von Pauschalsätzen gem. Art. 53-56 VO (EU) 2021/1060 auf der Ausgabenseite in Form aufgegliederter direkter Personalkosten und direkter Sachkosten zzgl. eines Aufschlagsatzes für indirekte administrative Kosten,
 - 6.5.3 bei Anwendung von Standardeinheitskosten gem. Artikel 53, Absatz 1, Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 3 der VO (EU) 2021/1060 auf der Ausgabenseite in Form einer aufgegliederten Darlegung der erreichten Einheiten nach Monaten bzw. Tagen,
 - 6.5.4. bei Anwendung von Pauschalfinanzierungen gem. Art. 53-56 VO (EU) 2021/1060 insgesamt durch Darlegung und Dokumentation der gemäß Zielvereinbarung erreichten Ziele des geförderten Vorhabens. Bei dieser Finanzierungsart ist keine nachträgliche Ermittlung der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen erforderlich. Daher erfolgt auch keine Ermäßigung der Zuwendung, sofern das Erreichen der im Zuwendungsbescheid vereinbarten Ziele nachgewiesen wird.
- 6.6 Die Vorlage und Prüfung von Originalbelegen gem. Nr. 6.9. bezieht sich bei der Abrechnung von Standardeinheitskosten gem. Artikel 53, Absatz 1, Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 3 der VO (EU) 2021/1060 sowie bei der Abrechnung von Pauschalfinanzierungen gem. Artikel 67, Absatz 1, Buchstabe d der VO (EU) 2021/1060 auf die Belege, die die Erreichung der Leistungseinheiten dokumentiert.
- 6.7 Die Verwendungsnachweise sind in der von der bewilligenden Stelle vorgesehenen Form einzureichen.
- 6.8 Mit dem Nachweis sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde die Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen einzureichen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen

enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere die Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

- 6.9 Die Zuwendungsempfangenden haben die in Nummer 6.6 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nummer 9.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwendungsnachweis (nicht Zwischennachweis) vorgelegt worden ist. Die Unterlagen sind in der Regel als elektronische Dokumente aufzubewahren. Sie können auch in Papierform aufbewahrt werden.

Bei eingescannten Unterlagen muss sichergestellt werden, dass die gescannte Unterlage mit dem Original übereinstimmt und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen gewahrt bleibt. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

- 6.10 Dürfen die Zuwendungsempfangenden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, müssen sie die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihnen gegenüber Verwendungsnachweise nach den Nummern 6.1 bis 6.9 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.
- 6.11 Der Bewilligungsbehörde ist mitzuteilen, inwieweit die Mittel aus der Zuwendung zur Beschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen verwendet wurden. Die Nutzungsdauern und Aktivierungszeitpunkte der aus den Zuwendungsmitteln geschaffenen und erworbenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind anzugeben.

7. Information und Kommunikation

- 7.1. Bei jedem Vorhaben weisen die Zuwendungsempfangenden auf die Unterstützung aus der Zuwendung hin.
- 7.2 Es sind deutlich sichtbare und langlebige Tafeln und Schilder mit dem Emblem der Europäischen Union anzubringen, sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben mit Sachinvestitionen angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert ist, in Bezug auf
- 7.2.1 aus dem EFRE unterstützte Vorhaben, deren Gesamtkosten 500.000 Euro übersteigen;
- 7.2.2 aus dem ESF+ unterstützte Vorhaben, deren Gesamtkosten 100.000 Euro übersteigen.
- 7.3 Bei Vorhaben, auf die Punkt 7.2 nicht zutrifft, ist an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Anschlag in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung aus den Fonds anzubringen.
- 7.4 Handelt es sich bei den Zuwendungsempfangenden um natürliche Personen, so sorgen die Zuwendungsempfangenden so weit wie möglich dafür, dass an einer öffentlich sichtbaren Stelle oder durch eine elektronische Anzeige geeignete Informationen verfügbar sind, in denen die Unterstützung aus den Fonds hervorgehoben wird.
- 7.5 Bei aus dem ESF unterstützten Vorhaben und in geeigneten Fällen bei aus dem EFRE unterstützten Vorhaben stellen die Zuwendungsempfangenden sicher, dass die an einem Vorhaben Teilnehmenden über die Finanzierung unterrichtet werden. Gemäß Ziffer 7.1 enthalten alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, einen Hinweis darauf, dass das Vorhaben aus dem oder den Fonds unterstützt wird.
- 7.6 Bei Vorhaben von strategischer Bedeutung und bei Vorhaben, deren Gesamtkosten 10.000.000 Euro überstiegen, organisieren die Zuwendungsempfangenden je nach Bedarf eine Kommunikationsveranstaltung oder –maßnahme und binden die Kommission und die zuständige Verwaltungsbehörde zeitnah ein.
- 7.7 Zur Erfüllung der in den Ziffern 7.1 bis 7.6 aufgeführten Anforderungen zur Information und Darstellung, zur Größe und Ausgestaltung des Hinweises auf die ESF- bzw. EFRE-Förderung sowie den formalen Vorgaben der EU werden durch die ESF- bzw. EFRE-Verwaltungsbehörde Handlungshilfen und weiterführende Informationen auf den Webseiten des ESF bzw. EFRE Bremen bereitgestellt, die verbindlich sind.

8. Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über denwendungszweck und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

Machen die Zuwendungsempfängenden unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigen sie subventionserhebliche Tatsachen oder verwenden sie die Zuwendung entgegen der Verwendungsbeschränkung, kann dies Subventionsbetrug im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch darstellen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch die Bewilligungsstelle im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

9. Prüfung der Verwendung

9.1 Die Bewilligungsstelle ist bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist berechtigt,

9.1.1 Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente,

- die dem Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Projektes dienen (Hierzu gehört auch die Weitergabe personenbezogener Daten seiner Beschäftigten, soweit sie für die Prüfung der Verwendung der Zuwendung nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheides herangezogen werden müssen. Die Beschäftigten sind über die Weitergabe der Daten zu unterrichten.),

- die dem Nachweis der tatsächlichen Verausgabung dienen bzw. bei standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen, die dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweis dienen, anzufordern sowie

9.1.2 die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Bewilligungsbehörde das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen nach ihren Vorgaben auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen. Unterlagen sind mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, wenn sie entweder originär elektronisch erstellt oder nachträglich durch z.B. Einscannen und Abspeichern digitalisiert wurden.

9.2 Unter Belegen versteht man alle Unterlagen, die mit einer geförderten Maßnahme im Zusammenhang stehen und eine Förderung begründen. Bei der Förderung von Standardeinheitskosten und Pauschalbeträgen bestehen die vorzulegenden Belege aus den Unterlagen, durch die die Erbringung der geleisteten Einheiten bzw. Erreichung der vereinbarten Ziele zweifelsfrei nachgewiesen werden. Für durch Pauschalsätze geförderte Ausgabenbereiche ist ein Nachweis durch quitierte Rechnungen nicht erforderlich, da lediglich ein prozentualer Satz von nachzuweisenden anderen Ausgaben Grundlage der Ermittlung der Ausgaben ist. Entsprechend Artikel 53 – 65 VO (EU 2021/1060 werden Abschreibungen für Förderungen in Übereinstimmung mit Nr. 1.4 Satz 2 und 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO als förderfähige Ausgaben anerkannt.

9.3 Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängenden zu prüfen (§ 91 Brem.LHO).

9.4 Ergänzend zu Nr. 9.3 sind folgende Stellen sowie von diesen Stellen beauftragte Dritte berechtigt, Vorhaben, die aus dem EFRE/ESF mitfinanziert werden, im gleichen Umfang wie die Bewilligungsstelle zu prüfen:

- die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),

- die Bundesbehörden einschließlich des Bundesrechnungshofes, soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt,
- die für das jeweilige Projekt zuständige Senatsverwaltung des Landes Bremen,
- die EFRE-/ESF-Prüfbehörden, die EFRE-/ESF-Bescheinigungsbehörden und die EFRE-/ESF-Verwaltungsbehörden des Landes Bremen.

10. Mitwirkung bei der Evaluation

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an der notwendigen Datenerhebung für die Evaluation des jeweiligen geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist.

11. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 11.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 1 Absatz 1 Satz 1 BremVwVfG i.V.m. §§ 48, 49, 49 a VwVfG) bzw. nach dem SGB X (§§ 44 bis 47 und 50) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 11.2 Nummer 11.1 gilt insbesondere, wenn
 - 11.2.1 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 eingetreten ist,
 - 11.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 11.2.3 die Zuwendung oder aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wird.
- 11.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 11.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - 11.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 11.4 Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 BremVwVfG i.V.m. § 49a Absatz 3 VwVfG bzw. § 50 Absatz 2a SGB X mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen.

12. Haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht. Sollte die Bewilligung während der Geltungsdauer des Bescheides widerrufen werden, wird sich der Widerruf nicht auf Teile der Zuwendung erstrecken, für die der Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Bescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.